

nur einer bestimmten Partei die Pflicht des Beweises zu. Auf Freiheit und Gesetz angewendet, würde also das Possessionsprincip im Falle eines früher gewiß gegebenen und nun zweifelhaft gewordenen Gesetzes der Freiheit die Pflicht zuschieben, ihr Selbstbestimmungsrecht zu beweisen und das Gesetz mittlerweile in seinem Rechte, die Befolgung des Gesetzes zu fordern, belassen. Allein einem zweifelhaften Gesetze gegenüber ist die Freiheit nie beweispflichtig; als das frühere und ursprüngliche Recht ist sie immer im Besitze. So oft ein Gesetz an sie herantritt, mag es nun schon da gewesen sein oder nicht, hat das Gesetz seine Forderung als zu Recht bestehend mit gewissen Gründen zu beweisen; widrigenfalls ist es unermöglich, eine wahre Verpflichtung zu erzeugen. Mit anderen Worten: Das Possessionsprincip hat entweder für das Verhältniß zwischen Freiheit und Gesetz keine Geltung; oder wenn man ihm auch auf diesem Gebiete Geltung zugesteht, kann es nur zu Gunsten der Freiheit angewendet werden. In der That, in den Fällen, um welche es sich hier handelt, stehen sich das Possessionsprincip und das andere: *Lex dubia non obligat*, entgegen. Es wäre nun sonderbar, wenn ein eigentlich der Rechtsordnung angehörendes Princip auf dem ihm fremden Gebiete der allgemeinen Sittenordnung einen höhern Werth haben sollte als die Principien, die der allgemeinen Sittenordnung ureigen sind. Man beruft sich auch hier auf das Ansehen des hl. Alfons und behauptet, er habe das Princip seines Moralsystems auf die Fälle, in welchen das Aufhören eines gewiß gegebenen Gesetzes zweifelhaft ist, nicht ausgedehnt. Thatsache ist, daß der heilige Lehrer bei einigen concreten Einzelfragen in tutoristischer Weise entscheidet; wo er aber die Frage allgemein und principiell aufstellt (in dubio an legem impleveris l. 1, n. 99; in dubio de consuetudine contra legem l. 3, n. 290; quando probabile est quod lex abolita sit l. 3, n. 112), da wendet er das probabilistische Princip und im Besondern sogar das Possessionsprincip zu Gunsten der Freiheit an. Es entspricht also mehr dem Geiste des heiligen Lehrers, wenn man sagt, auch ein früher gewiß vorhandenes Gesetz, das aus was immer für einem Grunde zweifelhaft geworden ist, verpflichtet nicht.

VII. Der lage Probabilismus oder der Lagismus, demzufolge man die der Freiheit günstige Meinung befolgen darf, auch wenn sie nur schwach und zweifelhaft probabel ist, wurde als System nie von einem Theologen vertheidigt. Selbst die drei Moralisten Tamburini, Bresser und Amico, welche Viva als Vertreter des dritten von Innocenz XI. censurirten Satzes anführt, werden fälschlich des lagen Probabilismus beschuldigt (Ballerini-Palmieri [s. u.] I, 622). Werden also einige Moraltheologen, wie Caramuel, Moya, Bauny, Seander, Diana, J. Sanchez und Andere, gewöhnlich Lagisten genannt, so hat das nur den Sinn, daß sie zu rasch und zu leicht die Probabilität einer Ansicht behaupten und dadurch manche Meinungen

als probabel und erlaubt hinstellen, die es in Wahrheit nicht sind. Es ist richtig, daß viele Theologen, namentlich aus der zweiten Hälfte des 17. und dem Anfang des 18. Jahrhunderts, dem probabilistischen Princip eine Fassung gegeben haben, welche es vor Mißverständnissen und vor der Gefahr der Mißdeutung nicht hinreichend sicherstellte. Wenn sie einfach lehrten: *Licetum est sequi opinionem minus probabilem*, so konnte man die probable Ansicht, der sie zu folgen gestatteten, auch als *tenuiter* und *dubio probabilis* auslegen; allein es war nicht in ihrer Absicht, einen lagen Probabilismus zum System zu erheben. Das war auch der nächste Grund, der den hl. Alfons bestimmte, dem probabilistischen Princip, das er Anfangs ja auch in dieser Weise formulirt hatte, eine andere Fassung zu geben, welche vor jedem Mißverständnisse und vor jeder Mißdeutung gesichert wäre. So kam er denn zu seinem *Aequiprobabilismus*. Aus demselben Grunde, nämlich um Mißdeutungen auszuschließen, pflegt man jetzt gewöhnlich in die Formel des probabilistischen Princip die Worte *vere et certe* oder *solide probabilis* zu setzen. Es ist darum der historischen Wahrheit weniger entsprechend, wenn man die vielen von der Kirche als falsch censurirten Sätze auf Rechnung des Probabilismus setzt. Sie haben nicht im System ihren Grund, sondern in der subjectiven irrigen Auffassung einiger Theologen, welche aus Rücksichten, die sich unserer Beurtheilung entziehen, oft nichtige Scheingründe für triftige Beweise hielten. Dieß wird durch die Thatsache bestätigt, daß auch Behauptungen, welche von Vertretern des Probabilismus aufgestellt und vertheidigt wurden, von der Kirche verurtheilt werden mußten.

Würdigung. Der lage Probabilismus ist von Innocenz XI. censurirt worden. Der dritte von ihm gedächte Satz lautet: *Generatim dum probabilitate sive intrinseca sive extrinseca quantumvis tenui, modo a probabilitatis finibus non exeat, confisi aliquid agimus, semper prudenter agimus*. In der That, nur ein ungewisses und zweifelhaftes Gesetz verpflichtet nicht; aber ein Gesetz, gegen dessen Vorhandensein sich nur ein schwacher Zweifel erhebt, ist nicht wirklich zweifelhaft, so wenig als ein schwach begabter Mensch wirklich begabt genannt werden kann. Zudem kann eine Ansicht, die der Freiheit günstig ist, nur dann zu praktischer Gewißheit führen, wenn sie gewiß probabel ist; eine schwach oder zweifelhaft probable Ansicht kann demnach nie als Norm sittlich erlaubten Handelns gebraucht werden. So genügt der lage Probabilismus nach keiner Seite hin der Doppelaufgabe, die ein Moralsystem zu lösen hat.

Literatur. Bouquillon, *Theologia moralis fundament.*, ed. 2, Ratisb. 1890; *Der Katholik*, 54. Jahrg., Mainz 1874, I, 45 ff. 143 ff. 283 ff. 543 ff. 682 ff.; (Zmsbruder) *Zeitschrift für kath. Theologie*, 2. Jahrg. 1878, 1 ff. u. 534 ff., und 3. Jahrg. 1879, 53 ff. u. 266 ff.; Ballerini, *Opus theol. moral. in Busenbaum Modullam*,